



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Moers über die Verteilung des vorhandenen Vermögens. Die Mittel dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Jugendhilfzwecke in den Städten Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg im Sinne der Ziele des §2 verwendet werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Moers, den 4. Juli 2019


Maria Welling
Erste Vorsitzende


Ingrid Hoffmann
Zweite Vorsitzende


Ursula Maintz
Schriftführerin



Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- Aufgaben des Vereins
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Im Falle von juristischen Personen kann eine Vertreterin / ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden kann.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Haftung der Organisationsmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen, sie müssen aber alsbald allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin / dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.



Dem Vorstand obliegt auf der Basis einer Geschäftsordnung die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Bewilligung von finanziellen oder materiellen Hilfen für bedürftige Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien
- die Vermittlung von Interessenten für ehrenamtliche Tätigkeiten an die betreffenden Kooperationspartner.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch in einer internen Vereinsordnung festlegen, dass entsprechend der gesetzlichen Neuregelungen zu § 52 der Abgabeordnung (AO) an Vorstands- und Vereinsmitglieder eine Ehrenamtszuschale entsprechend der gesetzlichen Grenzen gezahlt wird.

Dem Vorstand oder einzelnen Vereinsmitgliedern in Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben entstandene Auslagen und Kosten werden vom Verein gegen Vorlage entsprechender Belege ersetzt.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, sowie unter Beifügung der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, und mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fermündlich gefasst werden. Derartig getroffene Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, überdies, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Soll die Tagesordnung durch Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte ergänzt werden, haben diese dem / der Schriftführer/in eine Woche vor der Sitzung vorzuliegen.

Die Mitgliederversammlung, als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder Geschäftsordnung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.



Der Austritt ist zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/ dem 1. Vorsitzenden
- der/ dem 2. Vorsitzenden
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- der Kassiererin, dem Kassierer
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
- Beisitzerinnen / Beisitzern in vom geschäftsführenden Vorstand festzulegender Anzahl
- zwei Revisoren

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, die Kassiererin/der Kassierer und die Schriftführerin/der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Positionen von fünf Beisitzern/innen werden nicht gewählt, sondern durch je eine Vertreterin/einen Vertreter der örtlichen Jugendämter Moers, Kamp-Lintfort, Kreis Wesel (für Neukirchen-Vluyn), Rheinberg sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände Kreis Wesel besetzt. Alle Beisitzerinnen/Beisitzer haben Stimmrecht. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerin/ Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.



SATZUNG

Klartext für Kinder e.V.! - Aktiv gegen Kinderarmut-

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen **Klartext für Kinder e.V.!** - Aktiv gegen Kinderarmut-

Er hat seinen Sitz in Moers. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Moers eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des §53 AO sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO), in den jeweils gültigen Fassungen.

Zweck des Vereins ist die unmittelbare, sozialpädagogische und wirtschaftliche Unterstützung hilfsbedürftiger Jugendlicher und Kinder (im Sinne „Förderung der Jugendhilfe“ gem. §52 Abs.2 Pkt. 3 der AO) als Ergänzung zu ausgeschöpften gesetzlichen und kommunalen Leistungen.

Er bezweckt insbesondere die individuelle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die in Armut leben bzw. deren Familien nicht in der Lage sind, sie wirtschaftlich oder sozial angemessen zu fördern. Der Verein prüft die Bedürftigkeit, die an ihn über Kooperationspartner (Wohlfahrtsverbände, Jugend-/ Sozialämter, Stadtteilvereine) sowie Einzelpersonen herangetragen wird, und er versucht, diese zeitnah und transparent nach Bedarfsprüfung zu decken. Das kann in Form der Vermittlung von ehrenamtlichen Hilfen für die Familien, auch Patenschaften, oder durch gezielte materielle oder finanzielle Unterstützung Einzelner sowie durch eigene Projekte oder Projekte von Kooperationspartnern geschehen. Über den Einsatz von Hilfen entscheidet grundsätzlich der Vorstand.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

Er akquiriert und vermittelt über seine Kooperationspartner ehrenamtliche Helfer, die auch Mitglieder des Vereins sein können. Er sammelt Geld- und Sachspenden und setzt diese gezielt für vorgenannte Ziele ein. Außerdem organisiert, koordiniert und vermittelt er Veranstaltungen für oder zugunsten bedürftiger Kinder oder Jugendlicher.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.